

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Blankenburg

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), sowie des § 55 Abs. 1 und 4, § 28 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210), hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in seiner Sitzung am 18.06.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), und im Rahmen des Katastrophenschutzes § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürBKG sowie die gegenseitige Hilfe nach § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Bad Blankenburg nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 55 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht besteht für alle Einsatzmaßnahmen der nach § 28 ThürBKG einzurichtenden Sicherheitswachen, sowie für die Absicherung von Veranstaltungen nach § 64 ThürBKG.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Bad Blankenburg zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Für Einsätze werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Alle nach Stunden ausgewiesenen Kosten werden nach Einsatzdauer berechnet. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz

nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle viertel Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.

(4) Die Höhe des Kostenersatzes und der Gebühren richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in der Anlage 1 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.

(5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage 1 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Stadt Bad Blankenburg für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure, Ölbindemittel und Verpflegung, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) Entsorgungskosten, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.

§ 4

Schuldner

(1) Kostenschuldner sind die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenschuldner sind für die Brandsicherheitswache nach § 28 Abs. 1 ThürBKG oder für die Absicherung von Veranstaltungen nach § 64 ThürBKG, der Veranstalter oder diejenige Person, die die Freiwillige Feuerwehr beauftragt hat. Im Übrigen ist Gebührenschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuldschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
- a) für den Kostenersatz i. S. d. § 55 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 6 ThürBKG und den Gebühren nach § 28 Abs. 4 und § 64 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - b) für Gebühren für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
- (2) Der Kostenersatz bzw. die Gebührenschuld ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt Bad Blankenburg ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen, außerhalb der Gefahrenabwehr, eine angemessene Vorauszahlung zu fordern.

§ 6 Billigkeitsregelungen

- (1) Die Stadt Bad Blankenburg kann die Kosten und Gebühren ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kosten- bzw. Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (2) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Kosten und Gebühren gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4,5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs.1 (abweichende Festsetzungen wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Blankenburg vom 30.12.2019 und die 1. Änderungssatzung vom 22.01.2024 außer Kraft.

Bad Blankenburg, den 11.08.2025

Stadt Bad Blankenburg



Thomas Schubert
Bürgermeister



(Siegel)

Anlage 1

Kosten- und Gebührenverzeichnis

1.	Personal	Kosten in €	Einheit
1.1.	Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg und der Ortsteile	32,50	h
1.2.	Brandsicherheitswachen/Absicherung bei Veranstaltungen pro Kameraden	19,50	h

2.	Fahrzeuge	Kosten in €	Einheit
2.1	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/24-Tr)	50,00	h
2.2	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20)	49,00	h
2.3	Wechselladefahrzeug (WLF)	113,00	h
	Abrollbehälter –Rüst (AB-Rüst)	90,00	h
	Abrollbehälter-Mulde (AB-Mulde)	16,00	Pro Einsatz
2.4.	Mannschaftstransportwagen (MTW)	12,00	h
2.5.	Kleinlöschfahrzeug (KLF)		
a)	Oberwirbach	35,00	h
b)	Großgöllitz	75,00	h
c)	Zeigerheim	93,00	h
d)	Watzdorf	22,00	h
2.6	Krad	4,00	h
2.7	Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	39,00	h
2.8	Gerätewagen-Nachschub (GW-N)	36,50	h
2.9	Drehleiterfahrzeug	150,00	h

3.	Technik	Kosten in €	Einheit
3.1	Atemschutzgerät	33,80	Pro Einsatz
3.2	Atemschutzgerät, nach Brandedeinsatz	50,00	Pro Einsatz

Bad Blankenburg, den 11.08.2025

Stadt Bad Blankenburg



Thomas Schubert
Bürgermeister



(Siegel)